

## **77. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 30. Juli 1970, mit der Bestimmungen zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Abtenau (Greimelhofquellen am Fuße des Taborberges) erlassen werden.**

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 207/1969, wird verordnet:

### **§ 1**

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Abtenau (Greimelhofquellen am Fuße des Taborberges auf GP. 561/1, KG. Schorn, Gemeindegebiet Abtenau) wird das im § 2 umschriebene Schongebiet bestimmt.

### **§ 2**

- (1) Die Schongebietsgrenze beginnt beim Greimelhof unmittelbar unterhalb des Ursprungs der zu schützenden Quellen. Die südwestliche Grenze des Schongebietes verläuft entlang der Schichtenlinie 940 m, ausgehend vom Greimelhof nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt dieser Schichtenlinie mit der Geraden, welche durch die beiden östlich der Klauseggwände gelegenen Höhenpunkte 1269 m und 1324 m bestimmt ist. Von diesem Schnittpunkt verläuft die nordwestliche Schongebietsgrenze entlang der Geraden in nordöstlicher Richtung über den Höhenpunkt 1269 m zum Höhenpunkt 1324 m welcher unmittelbar am Rigausbach gelegen ist. Von diesem Höhenpunkt führt die Grenze weiter in nordöstlicher Richtung zum Moosbergriedl (Höhe 1788 m), von diesem nach Südosten zum unweit südlich der Rinnbergalm gelegenen Höhenpunkt 1239 m und von diesem in südwestlicher Richtung bzw. in Richtung Turnaualm zum Höhenpunkt 1361 m. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in annähernd südlicher Richtung zu den Höhenpunkten 1517 m und 1526 m, den höchsten Erhebungen des Bodenberges, sodann weiter nach Westen zum am rechten Ufer des Walchenbaches gelegenen Höhenpunkt 1168 m und von diesem nach Südsüdwesten bis zum Höhenpunkt 1267 m. Von diesem Eckpunkt verläuft die Grenze in westnordwestlicher Richtung geradlinig bis zum Schnittpunkt mit der Schichtenlinie 940 m unmittelbar südlich des Anwesens Hinterastein und von diesem Schnittpunkt sodann nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt beim Greimelhof wiederum entlang der Schichtenlinie 940 m.
- (2) Die in der Beschreibung erwähnten Höhenpunkte und Schichtenlinien sind in der Österreichischen Karte 1:25.000, Blatt 95/3 Abtenau, eingetragen.
- (3) Die Grenze des Schongebietes ist in Karten, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein und beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Abtenau während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen, rot eingezeichnet.

### **§ 3**

Im Schongebiet bedürfen folgende Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung industrieller, gewerblicher oder sonstiger Anlagen, die durch den Anfall oder die Beseitigung von Abwässern oder Abfallstoffen geeignet sind, das Grundwasser oder obertägige Wasser nachteilig zu beeinflussen;
2. die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Abwasserbeseitigungsanlagen;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Bauten aller Art, die mit Bodeneingriffen oder mit einer Abwassererzeugung verbunden sind, insbesondere auch von Garagen, Straßen, Skiliften und Seilbahnen;

4. die Errichtung oder Erweiterung von Bergbaubetrieben, Schotter-, Kies-, Sand- und Lehmgruben;
5. die Errichtung oder Erweiterung von Campingplätzen;
6. die Lagerung von und die Manipulation mit Stoffen, die für das Grundwasser gefährlich sind, wie insbesondere Mineralöle, Müll und radioaktive Stoffe;
7. alle Rodungen von mehr als 1500 m<sup>2</sup> (0,15 ha) sowie jeder Kahlschlag von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> (1,00 ha).

#### **§ 4**

Im Schongebiet sind folgende Maßnahmen oder Vorkommnisse von Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes bzw. vom Verursacher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen:

1. Die beabsichtigte großflächige Verwendung von chemischen Mitteln zur Schädlingsbekämpfung unter der genannten Bezeichnung und Beschreibung der Ausführung sowie erforderlichenfalls unter Vorlage von Plänen;
2. das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln.

#### **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden gemäß § 137 des WRG 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Dr. Lechner